

RS Vwgh 1989/6/26 89/12/0066

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.06.1989

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §47;

BDG 1979 §56 Abs2;

Rechtssatz

§ 56 Abs 2 BDG stellt auf die Vermutung der Befangenheit, also auf den in der Bevölkerung entstehenden Eindruck ab, während die Befangenheitsregelung des § 47 BDG bei Gefahr im Verzug, wenn eine Vertretung nicht sogleich bewirkt werden kann, eine Handlungspflicht auch des befangenen Beamten normiert.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989120066.X03

Im RIS seit

27.08.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at